

2000 Einwohnern aber längstens bis zum 22. Juni, für größere Gemeinden längstens bis zum 5. Juli 1882 an den Großherzoglichen Bezirksdirektor einzusenden.

§ 11.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren haben die ihnen von den Gemeinden abgelieferten Zählpapiere, soweit thunlich, auf ihre allgemeine Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere darauf zu sehen, daß die Gemeindebogen ordnungsmäßig aufgestellt, die Kontrolllisten vorhanden und keine zu den Gemeinden gehörigen Wohnplätze übergegangen sind; erforderlichen Falles sind die Ergänzungen und Berichtigungen unverzüglich zu veranlassen.

§ 12.

Die ausgefüllten Zählformulare, mit Einschluß der Kontrolllisten und Gemeindebogen sind sobald als thunlich spätestens aber für die Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern bis zum 5. Juli, für größere Gemeinden bis zum 20. Juli 1882, dem Kaiserlichen statistischen Amte in Berlin zu übersenden. Der Sendung ist ein Begleitschreiben, welches die seitens der Bezirksdirektoren erfolgte Prüfung bestätigt, sowie ein Verzeichniß der Gemeinden des Bezirks beizufügen.

Alle Anfragen, welche vom Kaiserlichen statistischen Amte in Bezug auf die Erhebung und behufs der Berichtigung Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatsachen an die Großherzoglichen Bezirksdirektoren gestellt werden, haben die letzteren mit thunlichster Beschleunigung zu beantworten.

Weimar, am 22. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[32] IV. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge übereinstimmender Beschlußfassung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Regierungen diejenigen Angehörigen der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Staaten, welche vom 1. April d. J. an ohne Nachweis der Maturität

im Hebräischen in das Studium der Theologie eintreten, die vorschriftsmäßige Nachprüfung spätestens am Schlusse des zweiten Semesters zu bestehen haben, widrigenfalls der von da ab bis zum Zeitpunkte des Bestehens dieser Nachprüfung verfließende Zeitraum auf die Studienzeit nicht angerechnet werden wird.

Die Angehörigen des Großherzogthums Sachsen werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Nachprüfung im Hebräischen an einem der inländischen Gymnasien abzulegen ist.

Weimar, den 28. März 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.**

[33] V. Unter Bezugnahme auf das vorstehend abgedruckte Gesetz vom 29. d. Mts., den Malzausschlag im Vordergerichte Ostheim betreffend, verordnen Wir mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, im Anschlusse an die in gleicher Beziehung für das Königreich Bayern ergangene Vorschrift, für das genannte Vordergericht, d. i. für den Bezirk des Amtsgerichtes Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers,

daß die Bestimmungen unter Ziffer I und II 2 der Verordnung vom 5. November 1879 (Regierungs-Blatt Seite 533), betreffend die Uebergangsabgabe von Bier und zur Bierbereitung bestimmtem geschroteten Malz, sowie die Malzausschlagsvergütung von ausgeführtem Bier, vorerst bis zum 1. Januar 1884 in Geltung bleiben.

Weimar, den 31. März 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.**